

Kapitel 1: Lebensgrundlagen schützen



46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: KV Karlsruhe
Beschlussdatum: 28.04.2021

Änderungsantrag zu PB.L-01

Von Zeile 157 bis 159:

Förderung sowie Ordnungsrecht ändern. Wollte man die Klimaziele allein über die Bepreisung von CO₂ erreichen, müsste der Preis ~~180~~195 Euro betragen, was unweigerlich zu erheblichen sozialen Unwuchten führen würde. Einige könnten sich rauskaufen, andere nicht mehr

Begründung

Die "180" sind vermutlich aus der UBA-Studie von 2018, glaube ich. Mittlerweile gibt es ein Update aus dem Dezember 2020 (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-12-21_methodenkonvention_3_1_kostensaetze.pdf)

Dort ist für 2020 ein Wert ausgewiesen: 195 €/t. Den sollten wir dann auch verwenden.